

Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Freiheit und Recht.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Montag, und kostet vom 1. Januar 1850 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1 ½ fr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Redaktion des Volks- und Anzeigebblattes zu adressiren. Expedition bei Kaufmann C. F. Glock.

Nr. 10.

Montag d. 4. Februar

1850.

Wahlangelegenheit.

Winnenden. Wenn wir dieses Blatt zu Gesicht bekommen, so haben wir nur noch etwa 14 Tage vor uns, in denen wir uns auf die bevorstehende Wahl eines Abgeordneten zur Verfassungsrevision vorbereiten können. Sind diese und noch zwei Tage darüber verfloßen, so sind auch die Würfel für das Volk unseres Landes gefallen, und das Loos ist: entweder „preussisch“ „österreichisch“ „österreichisch-preussisch“ oder „ein einiges ungetheiltes Deutschland auf die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung und den Grundrechten.“

Wir stehen darum nicht an, unsern Lesern bis zu jener Zeit solche Artikel voran zu stellen, die auf die Wahl von der größten Wichtigkeit sind, und bitten die verehrlichen Abonnenten um möglichste Verbreitung. Unten stehender Artikel enthält das Wahlprogramm des Landeswahl Ausschusses der Volkspartei und obgleich wir einige unwesentliche Punkte daraus gestrichen haben, so ist es doch von dem Umfang, daß wir 2 Nummern zum größten Theile damit ausfüllen müssen.

Der Landeswahl Ausschuss der Volkspartei.

An die Wahlmänner.

Mitbürger!

Als Ihr vor fünf Monaten Eure Vertreter zu der verfassungsgebenden Landesversammlung wähltet, da

habt Ihr Euch der gerechten Hoffnung hingegeben, es werde Euren Abgeordneten gelingen, alle diejenigen Abänderungen der Verfassung herbeizuführen, welche dem Lande durch feierliche Gesetze verheißen worden sind. Denn schon das Einführungsgesetz zu den Grundrechten vom 27. Dezember 1848 hat dem Volke zugesichert, daß nach sechs Monaten „eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung“ berufen werden soll. Das Gesetz vom 1. Juli 1849 aber hat diese Landesversammlung ausdrücklich berufen, um „zu einer der deutschen Reichsverfassung und den Grundrechten des deutschen Volkes entsprechenden Aenderung der Landesverfassung, sowie zu denjenigen Aenderungen derselben, welche sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben,“ mitzuwirken und mit der Regierung „eine neue Verfassung“ abzuschließen. Das Land hatte also das vollste Recht, von der Regierung zu erwarten, daß sie den Volksvertretern mit einem Entwurfe für eine neue Verfassung entgegenkomme, welcher diesen gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Das Land war zu dieser Erwartung um so mehr berechtigt, als der zerrüttete und ungeordnete staatliche Zustand des gesammten deutschen Vaterlandes, sowie die Bedrängniß der Staatsfinanzen und des Volkswohlstandes im eigenen Lande es als dringendstes Bedürfnis erscheinen lassen, daß wenigstens die inneren Verhältnisse unseres Staates so schnell als möglich geordnet wer-

den; daß hiezu durch Herstellung einer verbesserten Verfassung der Grund gelegt, und daß auf diese feste Grundlage eine durchgreifende Abänderung des seitherigen heimlichen und schleppenden Gerichtswesens, des verwickelten Bevormundungssystems in der Verwaltung und des kostspieligen dem Zwecke der Wehrhaftmachung des Volkes nicht entsprechenden Heerwesens, ein vereinfachter Staatshaushalt und eine weise Verwendung der öffentlichen Mittel für Zwecke der Volksbildung und des Volkswohles gebaut werden. Das Volk konnte in einem Augenblick, in welchem ihm von den neuen Ministern das Schreckbild eines Abmangels von mehreren Millionen in den ordentlichen Staatsentnahmen und drohender Steuererhöhungen vor Augen gehalten wurde, mit doppeltem Grunde erwarten, daß die Regierung vor allen Dingen ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Verabschiedung einer durchgreifenden Verbesserung der Landesverfassung und der Staats Einrichtungen nachkomme, damit dem Lande, welches nicht bloß zum Steuerzahlen da ist, vor Allem sein Recht werde und die dem Volke angesonnenen neuen Opfer nicht wieder in den Schlund der alten Zustände fallen, sondern getrachtet werde, diese gründlich zu verbessern.

Diesen gerechten Erwartungen trat aber das Ministerium auf's entschiedenste entgegen.

Schon vor Eröffnung der Landesversammlung erlaubten sich die Minister eine einseitige Abänderung des Gesetzes, indem sie durch die bekannte Verordnung vom 12. Nov. aus dem Eide der Abgeordneten zur Landesversammlung die Verpflichtung zu Berücksichtigung der Reichsverfassung strichen. Umsonst nahmen die Abgeordneten von der Volkspartei die Zurücknahme dieser Verordnung als ein Recht des Landes in Anspruch, da nach ausdrücklicher Vorschrift der Verfassung kein Gesetz ohne ständische Zustimmung abgeändert werden dürfe und sie die Berufung der Regierung auf die verfassungsmäßige Befugniß, in dringenden Fällen das Erforderliche zur Sicherheit des Staates vorzunehmen, für durchaus unbegründet in diesem Falle erachten mußten. Die Minister gingen nicht von jener Verordnung ab.

Mit welchen Erwartungen die Abgeordneten nach einem solchen Vorgange in die Landesversammlung

traten, ist leicht zu erachten. Allein hier machten sie bald noch viel traurigere Erfahrungen.

Anstatt der Landesversammlung den schuldigen Entwurf einer verbesserten Verfassung vorzulegen, sprach das Ministerium sich gegen eine durchgreifende Revision der Landesverfassung und gegen die Aufnahme der Grundrechte in dieselbe aus. Ja der Minister des Innern ging in seinem Vortrage so weit, die seitherige Verfassung zu preisen, nachdem das ganze Land ihre großen Mängel und Nachtheile erkannt hat und weiß, daß dieselbe mit ihren Hemmschuhen der Kammer der Standesherrn u. s. w. keinen wesentlichen Fortschritt erlaubt hat, und daß sie in ihren wichtigsten Bestimmungen, namentlich in Beziehung auf die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte, Pflichten und Lasten, die Pressfreiheit u. s. w. niemals zur Wahrheit geworden ist. Nur auf die Verbesserung einzelner Abschnitte der Verfassung wollte das Ministerium sich einlassen, und nur für die Abänderung eines dieser Abschnitte, des von den Landständen handelnden, legte es der Landesversammlung vorerst einen Entwurf vor. Und welchen!

In diesem Entwurfe tragen die Minister wieder auf Herstellung zweier Kammern an.

Die erste Kammer (der Senat) sollte nach ihrem Antrag bestehen:

- a) aus den volljährigen Prinzen des k. Hauses, deren Zahl gegenwärtig 12 beträgt;
- b) aus 32 Abgeordneten von 16 Wahlbezirken, welche in folgender Art gewählt werden sollen. In einem Bezirke von 4 Oberämtern zusammen genommen sollen 100 Höchstbesteuerte und 100 von den Amtsversammlungen gewählte Wahlmänner 2 Abgeordnete zur ersten Kammer wählen, wovon einer zu den Höchstbesteuerten gehören mußte.
- c) aus 13 weiteren Abgeordneten, wovon 4 durch die protestantischen Prälaten und Dekane, 2 durch den katholischen Bischof, die Mitglieder des Domkapitels und die Dekane, 1 durch die Universtät und 6 von den Centralstellen für Landwirthschaft und Gewerbe gewählt werden sollen.

Es ist auf den ersten Blick einem Jeden klar, daß diese erste Kammer gerade das Gegentheil einer Volksvertretung, daß sie nichts Anderes als ein Werkzeug des Hofes, des Adels, des großen Reichthums, der geistlichen und Beamtenherrschaft wäre, und der Volksinteresse, der bürgerlichen Freiheit und dem Fortschritte voraussichtlich beinahe eben so stark wie die seitherige Kammer der Standesherrn entgegenstände.

Die zweite Kammer sollte, nach dem Entwurfe der Minister, aus 64 Abgeordneten der Oberämter bestehen. Aber wie sollten diese gewählt werden? Während jetzt, nach dem Gesetze vom 1. Juli v. J., im Wesentlichen jeder volljährige männliche Einwohner, der irgend eine directe Steuer zahlt, mithin beinahe das ganze Volk, die Abgeordneten zur Landesversammlung wählt, so soll nach dem Antrage der Minister künftig nur auf 25 steuerpflichtige Staatsbürger 1 Wahlmann kommen, und die Hälfte dieser wenigen Wahlmänner soll nach dem Vorschlage der Minister aus den Höchstbesteuerten der Gemeinde bestehen. Der Minister des Innern selbst berechnet, daß künftig nach dieser Wahlart durchschnittlich etwa 200 Wahlmänner auf ein Oberamt kämen, während selbst nach der Verfassung vom Jahr 1819 deren 6—800 auf ein Oberamt kamen, nach den neueren Wahlgesetzen zur Nationalversammlung und zur Landesversammlung aber Tausende von Staatsbürgern in einem Oberamte berechtigt sind, zur Wahl ihrer Abgeordneten durch ihre Abstammung unmittelbar mitzuwirken. Die durch das Gesetz vom 1. Juli v. J. aufgehobene Wahlart der Verfassung vom Jahre 1819 würde also durch diesen Vorschlag der Minister, wenn er von der Landesversammlung angenommen würde, noch um's Dreifachen bis Vierfachen verschlechtert wieder eingeführt; es würde dem Volke das „in den Jahren 1848 und 1849 errungene theuerste, heiligste Recht: sich seine Vertreter selbst zu wählen, wieder entzogen, es würde dieses Recht um's Mehrfache ärger als in den alten vormärzlichen Zeiten zum Vorrechte des Geldsacks und der örtlichen Wahlumtriebe, und somit wieder der Einflüsse der Reichen auf die weniger Bemittelten gestempelt! Und welche Gründe hat das Ministerium für diesen Krebsgang angegeben, den die Gesetzgebung über das staatsbürgerliche Wahlrecht nehmen soll? Es sey dieß — sagte der Minister — der einzige Weg, „um die Wahlen in die Hände urtheilsfähiger Männer zu legen.“ Das würt. Volk, als es, mit der Wahlberechtigung beinahe aller Staatsbürger, seine Abgeordneten zur Nationalversammlung und zur Landesversammlung wählte, war also seiner unermesslichen Mehrheit nach nicht urtheilsfähig? Von den Tausenden, welche in einem Wahlbezirke wählten, hätten je nur 200 auf ein Oberamt, von welchen überdieß die Hälfte zu den Höchstbesteuerten hätte gehören müssen, die nöthige Einsicht besaßen, um zu wissen, wen sie wählen sollten?

(Schluß folgt.)

Oberamtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bestere Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Abgeordneten zu der besorrenden außerordentlichen Landes-Versammlung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. dieß, insbesondere Nr. 6. derselben, sowie unter Hinweisung auf die Beilage zu der Verfügung vom 17. v. M. (Reg. Bl. S. 15.) werden andurch die Namen der aufgestellten Bezirks-Commissäre und die Einteilung der Gemeinden in Abstimmungs-Bezirke unter der Auflage an die Gemeinde-Vorsteher veröffentlicht, für die gehörige Bekanntmachung besorgt zu seyn.

1. Abstimmungsort Waiblingen.

Bezirks-Commissär: Verw. Actuar Veiel.

Abstimmungs-Bezirk: die Stadt Waiblingen.

2. Abstimmungsort Winnenden.

Bezirks-Commissär: Oberamtsactuar Böhner.

Abstimmungs-Bezirk: die Stadt Winnenden.

3. Abstimmungsort Groshheppach.

Bezirks-Commissär: Commissär Uhlend.

Abstimmungs-Bezirk: 1) Groshheppach, 2) Kleinheppach, 3) Strümpfelbach, 4) Endersbach.

4. Abstimmungsort Korb.

Bezirks-Commissär: Amtsnotar Wirth.

Abstimmungs-Bezirk 1) Korb, 2) Neustadt, 3) Buch, 4) Weinsten.

5. Abstimmungsort Neckarrems.

Bezirks-Commissär: Verw. Actuar Veiel.

Abstimmungs-Bezirk 1) Neckarrems, 2) Hohenacker, 3) Hochberg, 4) Hegnach, 5) Hochdorf.

6. Abstimmungsort Schwaikheim.

Bezirks-Commissär: Oberamtsactuar Böhner.

Abstimmungsbezirk 1) Schwaikheim, 2) Bittensfeld, 3) Leutenbach.

7. Abstimmungsort Birkmannsweiler.

Bezirks-Commissär: Notar Weysser.

Abstimmungs-Bezirk 1) Birkmannsweiler, 2) Herdmannsweiler, 3) Höfen, 4) Waach, 5) Hahnweiler, 6) Bräuningsweiler, 7) Neumersbach.

8. Abstimmungsort Duppelsbohm.

Bezirks-Commissär: Amtsnotar Rieger.

Abstimmungsbezirk: 1) Duppelsbohm, 2) Bürg, 3) Dre-

Genader, 4) Steinach, 5) Nettersburg, 6) Debernhardt,
7) Deschelbronn, 8) Reichenbach.

Den 24. Januar 1850.

Wahl-Commissär, Oberamtmann

H ä b e r l e n.

Aus dem Waiblinger Intelligenz-Blatt.

Indem wir vorstehend die Abstimmungsbezirke zu der Wahl eines Abgeordneten zur verfassunggebirenden Landesversammlung, wie sie das k. Oberamt bestimmt hat, mittheilen, können wir die Bemerkung nicht unterlassen, daß, anstatt den Wahlmännern durch die Vielfältigung der Abstimmungsorte eine Erleichterung geworden wäre, und wodurch namentlich nach dem Wahlgesetze eine größere Betheiligung hervorgerufen werden soll, durch die jetzige Eintheilung vielmehr gerade das Gegentheil nach unserer Ansicht bezweckt wird. — Wir machen nur darauf aufmerksam, daß z. B. dem Abstimmungsort Birkmannsweiler die Wahlmänner von Mellmersbach, Gerdmannsweiler, Hahnweiler und Bräuningsweiler — die von Leutenbach sogar dem von Schwaikeim — zugetheilt sind, welche sämmtlich durch Winnenden zu gehen haben, denn die Fußwege, wodurch allenfalls dieser Abstimmungsort umgangen werden könnte, sind in der Regel zur Winterszeit gar nicht zu passiren, sämmtliche Orte sind aber von der Stadt nur bekanntlich $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt. Wir fragen, ist das Erleichterung für die Wähler? — Zugleich ist es auffallend, daß zu Bezirkscommissären nicht auch die Schultheißen des Abstimmungsorts verwendet wurden, was einertheils ein schönes Compliment für diese Herren ist, andertheils gewiß dadurch Kosten erspart worden wären.

Den Nachtheil oder Vortheil (?) dürfte jedenfalls diese von dem k. Oberamte beliebte Eintheilung haben, daß die meisten Wähler vom Lande — wie sie sich auch bereits ausgesprochen haben — von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen.

Anzeigen.

Winnenden. (Fahrriß-Verkauf.) Am Donnerstag, den 7. Februar, Mittags 3 Uhr, wird im Hause des Johann Jakob Heckeler, Tuchmachers, dessen Fahrriß, bestehend in Leinwand, Schreinwerk, Fuhr- und Reitgeschirr und gemeinem Hausrath, sowie einem Kind, einigen Bienenstöcken und 8. paar Lauen in öffentlichen Aufstreich gebracht, und werden die Liebhaber hiezu eingeladen.

den 30. Januar 1850.

Ortsvorstand

H o s s a c k e r.

Winnenden.

Zu verkaufen, oder auf ein, oder mehrere Jahre zu verpachten:

Ein Gärtle an der neuen Schloßstraße 20 neue Ruthen enthaltend, zu erfragen
bey Küfermeister Pantle.

Winnenden.



Unterzeichneter schenkt vom nächsten Donnerstag den 7. Februar an Wein aus, den Schoppen zu 2, 3 und 4 kr; letzterer ist mit

Kleber, Krainer und Krachmoß-Gutedel vermischt. Ich bitte höflichst um zahlreichen Zuspruch.

Imm. Lud. Kallenberg, Färber.

Waiblingen. Geldgesuche.

Versicherung.

Capital.	Gebäude.	Güter.	Zusam.
75 fl.	—	150 fl.	150 fl.
150 fl.	—	300 fl.	300 fl.
300 fl.	83 fl.	532 fl.	615 fl.
400 fl.	200 fl.	750 fl.	950 fl.
oder 475 fl.			
400 fl.	300 fl.	500 fl.	800 fl.
136 fl.	—	212 fl.	212 fl.

nebst tüchtiger Bürgschaft.

Die Geldsuchenden können als gute Zinszahler empfohlen und die Informativscheine eingesehen werden bei
Commissonär Pfeleiderer.

Gefundenes.

Montag, den 28. Jan., wurde auf der Straße von Waiblingen nach Winnenden eine Fuhrmannsgeißel sowie ein schwarzer Fuhrmanns-Hilzhut gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann es gegen Einrückungsgebühr bei Verleger d. Bl. abholen.

Winnenden.

Die Sonntags-Wanderung am 3. Febr. ist im

Ochsen.